

H. SCHWARZ. **Die empiristische Willenspsychologie und das Gesetz der relativen Glücksförderung.** *Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Philosophie* 23 (2), 205—234. 1899.

Nach einigen einleitenden Bemerkungen über den Unterschied zwischen nativistischer Willenspsychologie einerseits, und beschränkten und extremen willenspsychologischen Empirismus andererseits, wendet sich der Verfasser der Besprechung des extremen Empirismus zu. Nach der älteren Form desselben seien die Willensregungen complexe Gebilde aus Vorstellungen und Gefühlen. Die Vorstellungen geben ihnen die Richtung, und die Gefühle die Intensität. Der Gegensatz der Willensregungen sei der von Lust und Unlust. Der Verf. sucht die Irrigkeit dieser Auffassung nachzuweisen und erinnert, daß manchmal während des Wollens überhaupt kein Ziel vorgestellt werde, und manchmal das, was vorgestellt werde, gerade nicht das Willensziel sei. Auch entspreche einem starken Wollen nicht immer ein starkes Gefühl; manches Wollen verlaufe sogar ohne merkliche Gefühlsregungen. Die empiristische Lehre in dieser Form könne insbesondere den Thatbestand beim mittelbaren Wollen und beim Widerstreben nicht erklären. In neuer Gestalt trete der extreme Empirismus bei v. EHRENFELS (*System der Werththeorie* I. Bd.) auf. Die Willensregungen seien bloße Vorstellungen, die mit einer gewissen maximalen Stärke im Bewußtsein haften. Der Verfasser erörtert hier zunächst das Gesetz der relativen Glücksförderung und die vier möglichen Interpretationen desselben, und zeigt, daß dieses Gesetz als Motivationsgesetz gedacht sei. Gegen die EHRENFELS'sche Willensdefinition, die auf dem genannten Gesetze beruhe, bringt der Verfasser vor, daß wir zu manchen Willensregungen überhaupt keine Gegenstände vorstellen können, die ihnen entsprechen, und daß wir ferner zu manchen anderen die Ziele gewiß nicht vergegenwärtigen, die zu ihnen gehören. Auch der Gegensatz zwischen Begehren und Widerstreben bleibe unerklärt; denn das Widerstreben sei nicht ein auf Nichtsein gerichtetes Begehren (EHRENFELS). Der Verfasser hebt dann hervor, daß die Geltung des Motivationsgesetzes einen häufigen Wandel in der Stärke des Begehrens bedingen würde, von welchem aber die innere Erfahrung nichts zu erkennen gebe. Auch die Thatsache des gleichzeitigen Vorhandenseins mehrerer Begehren im Bewußtsein könne mit dem Gesetze der relativen Glücksförderung nicht in Einklang gebracht werden. Der Verf. ist der Ansicht, daß die ganze Anschauung, auf der sich dieses Gesetz aufbaue, eine unvollziehbare sei. Der relativen Glücksförderung könne, da sie nichts psychisch Actuelles, sondern die Differenz zwischen einem wirklichen und einem möglichen Gefühlszustande sei, keine Wirksamkeit zukommen. Der Begriff jener Differenz sei kein scharf umschriebener; denn es wären viele Gefühlszustände möglich, mit denen der gegenwärtige verglichen werden könne. Der Verf. meint, daß die Bezugnahme auf die physiologischen Grundlagen die Schwierigkeiten nicht behebe.

SAXINGER (Linz).